

## **Anlage 2**

### **Hausärztliche Qualifikationsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen**

#### **§ 1**

##### **Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie**

(1) Der BHÄV legt in Abstimmung mit der AOK Bayern Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 HzV-Vertrag erforderlich sind. Dabei sollen die Module des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e.V., die auch Kenntnisse über indikationsspezifische Pharmakotherapie vermitteln, zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit gemacht werden. Es wird sichergestellt, dass die Moderatoren, die die Qualitätszirkel leiten, durch eine spezifische Schulung für die Fortbildung in der hausarztzentrierten Versorgung besonders qualifiziert sind. Der BHÄV ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren solcher Qualitätszirkel zu beauftragen. Der BHÄV unterstützt die HzV-Hausärzte bei der Aufnahme in bestehende und dem Entstehen neuer Qualitätszirkel in seiner Region.

(2) In jedem Kalenderjahr hat der Hausarzt mindestens an drei Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je vollendetem Kalenderhalbjahr mindestens einen Qualitätszirkel zu besuchen.

#### **§ 2**

##### **Hausärztliche Behandlung nach evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien**

(1) Der BHÄV wählt in Abstimmung mit der AOK Bayern für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung durch den HzV-Hausarzt zu erfolgen hat.

(2) Die Vertragspartner verständigen sich auf die Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen der Einhaltung der Leitlinien in der hausärztlichen Praxis.

(3) Die Liste der Behandlungsleitlinien und Behandlungspfade wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des BHÄV unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) unter Fortbildung und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes unter Fortbildung und/oder IhF veröffentlicht. Sie wird fortlaufend weiterentwickelt. Der BHÄV wird die Hausärzte jeweils über die Anpassung der Liste informieren.

### § 3

#### Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V

(1) Der BHÄV legt in Abstimmung mit der AOK Bayern insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zu den Themenbereichen patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie. Hierzu greift er auf die bestehenden Inhalte der „Strukturierten hausärztlichen Fortbildung und Kompetenzerhaltung“(ShFK) des Hausärzteverbandes oder des IhF zurück.

(2) Pro Kalenderjahr hat der Hausarzt gemäß § 5 Abs. 2 HzV-Vertrag mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, die Inhalte der ShFK vermitteln. Weitere Informationen zur ShFK sind unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) abrufbar. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr mindestens eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

(3) Unabhängig von dieser vertraglichen Fortbildungspflicht bleibt die gesetzliche Pflicht zur Erfüllung der fachlichen Fortbildung nach Maßgabe des § 95d SGB V bestehen, so dass der Hausarzt im gesetzlich vorgeschriebenen Nachweiszeitraum verpflichtet bleibt, die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Maßgabe des § 95d SGB V gegenüber der KV Bayern nachzuweisen.

(4) Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom Hausärzteverband zertifiziert bzw. organisiert. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShFK oder den ShF-Kriterien des IhF entsprechen.

(5) Der BHÄV ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen.

### § 4

#### Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

Gemäß § 6 Abs. 2 HzV-Vertrag sind HzV-Hausärzte zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V auf Basis der aktuellen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verpflichtet, auf die sich die Vertragspartner einigen, erforderlichenfalls der Beirat (§ 17 HzV-Vertrag) entscheidet, und die auf ihren Internetseiten veröffentlicht werden. Vom 1. April 2015 an haben HzV-Hausärzte die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystemes nachzuweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

## § 5

### Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

(1) HzV-Hausärzte sind gemäß § 6 Abs. 1 lit. d HzV-Vertrag verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an allen hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen im Sinne von § 137f und § 137g SGB V der AOK Bayern teilzunehmen. Aktive Teilnahme bedeutet insbesondere die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und ihre Motivation zur Teilnahme hieran einschließlich ihrer Einschreibung, die entsprechenden Ergebnisse, namentlich die jeweilige DMP-Quote, die 70 v. H. betragen sollte, werden im Rahmen der jährlichen Evaluation durch den Beirat ausgewertet (§17 Abs. 2 HzV-Vertrag und Anlage 1 § 5 Abs. 3 lit. b).

(2) Hausärztliche relevante Disease Management-Programme im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP KHK
- DMP Asthma bronchiale
- COPD.

Kinder- und Jugendärzte sind nur zur aktiven Teilnahme am DMP Asthma bronchiale verpflichtet.